

Wahlbekanntmachung

Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters in der Stadt Walsrode am 08.03.2020

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

I. Wahltag

Die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters findet am Sonntag, dem **08.03.2020**, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt. Sollte bei dieser Wahl keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, findet am Sonntag, dem 22. März 2020, eine Stichwahl statt.

II. Einreichung und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Montag, dem **20.01.2020**, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung der Stadt Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 20.01.2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. und 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form zu beachten. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, die oder der die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erfüllt.

III. Wahlvorschlagsrecht und Beteiligungsanzeige

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von 190 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften von Wahlberechtigten sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG für Wahlvorschläge folgender Parteien und Wählergruppen nicht erforderlich:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU,
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD,
- c) Die Bürgerliste - BL,
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE,
- e) Alternative für Deutschland - AfD,
- f) Freie Demokratische Partei - FDP.

Außerdem sind nach § 45d Abs. 4 Satz 1 keine Unterschriften erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin/den bisherigen Amtsinhaber.

IV. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs.1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 09.12.2019 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Walsrode, den 15.10.2019
Stadt Walsrode - Gemeindewahlleiter -

gez.
Andre Reutzel